



Brüssel, den 8. Januar 2019
(OR. en)

5113/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0400(NLE)**

**SCH-EVAL 2
VISA 5
COMIX 5**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	8. Januar 2019
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15563/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Belgien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Belgien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 8. Januar 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Belgien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Belgien gerichteten Beschlusses sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 5620 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Visakodex)² ist festgelegt, dass Konsulate für die Prüfung und Bescheidung von Visumanträgen zuständig sind und andere Behörden daran beteiligt werden können. Zudem sieht der Visakodex eine allgemeine Frist für die Bearbeitung von Visumanträgen vor. Daher sollten die Empfehlungen 1 bis 3 vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Beschlusses sollte Belgien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Belgien sollte

1. seine Konsulate gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Visakodexes ermächtigen, Visa zu verweigern, und die Kategorien von Anträgen, die Konsulate an das Ausländeramt weiterleiten müssen, auf die Fälle beschränken, in denen weitere Untersuchungen der zentralen Behörden in Belgien einen echten Mehrwert haben können.
2. übermäßige Verzögerungen bei der Bescheidung von Visumanträgen verringern und die Einhaltung der verbindlichen Bescheidungsfristen des Visakodexes in vollem Umfang sicherstellen, insbesondere durch die Vermeidung von Doppelarbeit in den Konsulaten und im Ausländeramt sowie durch eine bessere Nutzung der Humanressourcen, die durch weniger Verweisungen von Fällen an das Ausländeramt frei werden könnten.

² Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

3. sicherstellen, dass das Ausländeramt zusätzliche Informationen von dem relevanten Konsulat anfordert, wenn die vorgelegte Zusammenfassung nicht detailliert genug ist, sodass Entscheidungen auf einer soliden Grundlage getroffen werden und nicht auf Annahmen beruhen.
4. Mitarbeiter des Ausländeramtes, die Visumanträge bearbeiten und bescheiden, anweisen und darin schulen, den Bona-fide-Status des Antragstellers ganzheitlich zu bewerten und Ablehnungen aufgrund von unbedeutenden Ungenauigkeiten in der förmlichen Vorlage des Antrags zu vermeiden.
5. gemeinsame Fortbildungen des Außenministeriums und des Ausländeramtes (z. B. im Rahmen der Vorbereitung von Entsendungen) in Betracht ziehen, um ein besseres gegenseitiges Verständnis der Arbeitsmethoden und der Rolle der beiden Behörden zu erreichen.
6. IT-Lösungen in Betracht ziehen, mit denen Konsulate die Echtheit der von den Gemeinden beglaubigten Kostenübernahmeformulare wirksam überprüfen können und das Ausländeramt missbräuchliche/wiederholte Kostenübernahmen aufdecken kann.
7. dafür Sorge tragen, dass die Konsulate die Qualität der an das VIS übermittelten Daten durch Einführung zusätzlicher oder strengerer VisaNet-Regeln verbessern.
8. erwägen, an Standorten, an denen vermutlich weder Niederländisch noch Französisch verstanden wird, die Standardformulierungen der Ablehnungsgründe gemäß der im Visakodex-Handbuch Teil II Abschnitt 12.3 empfohlenen bewährten Vorgehensweise ins Englische zu übersetzen.
9. die Referenzdokumente, die nützliche Informationen über die in jedem Drittland für den Nachweis der familiären Beziehungen verfügbaren Personenstandsurkunden und andere relevante Informationen (z. B. Lebensstandard, Durchschnittseinkommen und spezifisches Migrationsrisiko) enthalten, durch regelmäßige Aktualisierungen auf dem neuesten Stand halten.

10. sicherstellen, dass die Antragsteller in den Feldern 29 und 30 des Antragsformulars die richtigen Ankunfts- und Abreisedaten des ersten bzw. nächsten geplanten Aufenthalts im Schengen-Raum angeben.
11. dafür Sorge tragen, dass die Konsulate und die zentralen Behörden (Außenministerium und Ausländeramt) gemäß Artikel 16 der VIS-Verordnung VISMail für den Austausch über konkrete Anträge verwenden.
12. sicherstellen, dass im Falle des Widerrufs eines Visums die relevanten Daten so bald wie möglich in das VIS eingegeben werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
